
S 8 AL 841/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 841/97
Datum	30.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 258/01
Datum	10.01.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.03.2001 Az.: [S 8 AL 841/97](#) wird als unzulässig verworfen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom 30.10.1997 bis 15.11.1997.

Der Kläger nahm vom 21.10.1993 bis 20.10.1994 an einer Bildungsmaßnahme der Staatlichen Berufsfachschule für Masseure und medizinische Bademeister mit dem Maßnahmeziel "Staatlich geprüfter Masseur und medizinischer Bademeister" teil. In der Zeit vom 01.11.1994 bis 31.05.1996 leistete er ein Anerkennungspraktikum. Die staatliche Anerkennung seiner Berufsausbildung hat der Kläger nicht beantragt.

Seit dem 01.06.1996 bezog der Kläger Arbeitslosengeld (Alg). Nach Erschöpfung des Anspruches gewährte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 05.11.1996 vom

16.11.1996 bis 15.11.1997 Alhi in Hohhe von 182,40 DM wochentlich.

Mit Bescheid vom 18.06.1997 stellte die Beklagte bestandskraftig den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen vom 28.05.1997 bis 19.08.1997 fest, da der Klager das Zustandekommen eines Beschaftigungsverhaltnisses als Produktionshelfer bei der Firma P. vereitelt habe. Der Bescheid enthielt den Hinweis, dass der Leistungsanspruch erlosche, wenn der Arbeitslose in Zukunft erneut Anlass fur den Eintritt einer 8 oder 12-wochigen Sperrzeit gebe.

Mit Bescheid vom 24.06.1997 gewahrte die Beklagte dem Klager nach Ablauf der Sperrzeit ab 20.08.1997 erneut Alhi.

Am 13.10.1997 wurde dem Klager ein Vermittlungsvorschlag fur die GFZ M. GmbH ausgehandt. Mit Schreiben vom 13.10.1997 â eingegangen bei der Beklagten am 16.10.1997 â verwarfte sich der Klager gegen das Angebot als Produktionshelfer bei der GFZ M. GmbH, da die vorgeschlagene Arbeitsstelle in Zeitarbeit eine Ruckkehr in seine fruhere berufliche Tatigkeit ausschliee. Am 23.10.1997 teilte die GFZ GmbH der Beklagten mit, dass sich der Klager dort nicht vorgestellt habe.

Nach dem dem Klager bersandten Leistungsnachweis/der Entgeltbescheinigung vom 30.10.1997 wurde die Zahlung der Alhi an ihn mit Ablauf des 29.10.1997 eingestellt.

Dagegen hat der Klager am 06.11.1997 Klage zum Sozialgericht Nurnberg (SG) erhoben. Die Zahlung von Alhi an ihn sei ab dem 30.10.1997 ohne Grund und ohne Bescheid eingestellt worden. Er beantrage, die ihm gema Bewilligungsbescheid vom 05.11.1996 (bis 15.11.1997 gewahrte) Alhi weiter zu zahlen. Das SG hat die Klage unter dem Az: S 15 AL 841/97 erfasst.

Mit Bescheid vom 25.11.1997 hob die Beklagte die Entscheidung ber die Bewilligung von Alhi an den Klager ab 14.10.1997 auf. Durch die Ablehnung des Vermittlungsvorschlages vom 13.10.1997 bei der GFZ M. GmbH habe er Anlass fur den Eintritt einer zweiten Sperrzeit von 12 Wochen, sodass sein Leistungsanspruch erloschen sei. Die dem Klager vom 14.10.1997 bis 29.10.1997 gewahrten Alhi-Leistungen iHv 420,- DM seien von ihm zu erstatten.

Die Beklagte wertete die Klageerhebung vom 06.11.1997 als Widerspruch gegen den Zahlungsnachweis vom 30.10.1997 und verwarf diesen mit Widerspruchsbescheid vom 09.02.1998 als unzulassig.

Am 05.03.1998 hat der Klager beantragt, den Widerspruchsbescheid vom 09.02.1998 fur nichtig zu erklaren, da er mit Schreiben vom 04.11.1997 keinen Widerspruch sondern Klage erhoben habe. Das SG hat die Klage unter dem Az: S 15 AL 225/98 erfasst.

Ein am 07.09.1999 vom Klager gegen den Vorsitzenden der 15. Kammer gestelltes Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit hat das Bayer. Landessozialgericht

(BayLSG) im Beschluss vom 03.02.2000 fÄ¼r unbegrÄ¼ndet gehalten. Mit Schreiben vom 25.04.2000, 21.06.2000 und 28.08.2000 hat der KlÄ¼ger dagegen Verfassungsbeschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 30.06.2000 hat der KlÄ¼ger gegen den Vorsitzenden der 15. Kammer Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt. Mit VerfÄ¼gung vom 04.07.2000 hat sich der Vorsitzende der 15. Kammer daraufhin selbst abgelehnt.

Gegen die erste Vertreterin des Vorsitzenden der 15. Kammer, die Vorsitzende der 13. Kammer, hat der KlÄ¼ger am 08.11.2000 Strafanzeige erstattet, Strafantrag gestellt und sie am 09.11.2000 ebenfalls wegen Befangenheit abgelehnt. Mit VerfÄ¼gung vom 13.11.2000 hat sich die Vorsitzende der 13. Kammer daraufhin fÄ¼r befangen erklÄ¼rt und die Akten dem zweiten Vertreter der 15. Kammer, dem Vorsitzenden der 8. Kammer, zugeleitet.

Mit Schreiben vom 26.01.2000 hat der KlÄ¼ger auch gegen den Vorsitzenden der 8. Kammer Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt, ihn am 29.01.2001 ebenfalls als befangen abgelehnt und mit Schreiben vom 08.02.2001 erneut Verfassungsbeschwerde erhoben.

Im Beschluss vom 14.02.2001 hielt das BayLSG das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden der 8. Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit fÄ¼r unbegrÄ¼ndet.

Dagegen hat der KlÄ¼ger mit Schreiben vom 15.03.2001 Verfassungsbeschwerde erhoben.

Das SG hat die Streitsachen [S 8 AL 841/97](#) und S 8 AL 225/98 mit Beschluss vom 30.03.2001 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und die Klagen mit Urteil vom gleichen Tag abgewiesen.

Es sei bereits zweifelhaft, ob der Zahlungsnachweis/die Entgeltbescheinigung vom 30.10.1997 einen Verwaltungsakt oder eine sonstige hoheitliche Maßnahme darstelle. Bereits ab dem 14.10.1997 hätte der KlÄ¼ger nach Feststellung einer zweiten Sperrzeit wegen Ablehnung des Vermittlungsvorschlages bei der GFZ M. GmbH keinen Anspruch auf Alhi mehr gehabt. Einen Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit des Widerspruchsbescheides vom 09.02.1998 sei nicht ersichtlich.

Gegen das ihm am 31.05.2001 gestellte Urteil wendet sich der KlÄ¼ger mit der am 02.07.2001 (einem Montag, der 30.06.2001 war ein Samstag) beim SG Nürnberg eingeleiteten Berufung.

Die 8. Kammer des SG Nürnberg sei ein unstatthaftes Ausnahmegericht, das fÄ¼r seinen Rechtsstreit nicht zuständig sei. Sein Rechtsstreit sei unter dem Az: S 15 AL 841/97 bzw S 15 AL 225/98 anhängig geworden. Die Zustellung des Urteils vom 30.03.2001 erst am 31.05.2001 verstoße gegen [Ä§ 135](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Einstellung der Alhi an ihn ab dem 30.10.1997 sei ohne Bescheid erfolgt.

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Vorsitzenden des 10. Senates des BayLSG vom 28.12.2001 hat der Senat ohne Beteiligung des abgelehnten Richters im Beschluss vom 10.01.2002 für unbegründet gehalten.

In der mündlichen Verhandlung, zu der der Kläger nicht erschienen ist, hat der Senat darauf hingewiesen, dass Streitgegenstand die Zahlung von Alhi für die Zeit vom 30.10.1977 bis 15.11.1997 sei, die im Wege einer echten Leistungsklage geltend gemacht werde, außerdem die Feststellung der Nichtigkeit des Widerspruchsbescheides vom 09.02.1998. Da dem Kläger von der Beklagten Alhi in Höhe von 182,40 DM tatsächlich bewilligt worden sei, dürfte der Beschwerdewert des [Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) von 1.000,- DM nicht erreicht werden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die Akten des SG und des BayLSG wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die den Formerfordernissen des [Â§ 151 SGG](#) entsprechende Berufung des Klägers gegen das ihm am 31.05.2001 zugestellte Urteil des SG Nürnberg wurde zwar fristgerecht eingelegt ([Â§ 151 Abs 1](#) und 2 Sozialgerichtsgesetz SGG), da der 30.06.2001 ein Samstag war, sodass sich der Ablauf der Berufungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag, Montag den 02.07.2001 verschob ([Â§ 64 Abs 3 SGG](#)). Sie ist jedoch unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,- DM nicht erreicht ([Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#)).

Eine Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,- DM nicht übersteigt ([Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#)).

Der Kläger begehrt mit seiner Klage vom 06.11.1997 die weitere Zahlung von Alhi vom 30.10.1997 bis 15.11.1997, wie sie mit Bescheid vom 05.11.1996 bewilligt worden ist. Es handelt sich demnach um eine echte Leistungsklage im Sinne des [Â§ 54 Abs 5 SGG](#). Die Alhi-Bewilligung an ihn war zunächst ohne Bescheid ab 30.10.1997 eingestellt worden. Mit Bescheid vom 25.11.1997 hob die Beklagte jedoch die Alhi-Gewährung an den Kläger ab dem 14.10.1997 wegen Eintritts einer zweiten Sperrzeit von 12 Wochen auf. Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist die Zahlung von Alhi an den Kläger für die Zeit vom 30.10.1997 bis 15.11.1997, also für einen Zeitraum von 16 Tagen. Da die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 05.11.1996 Alhi bis 15.11.1997 in Höhe von 182,40 DM tatsächlich gewährt hatte, erreicht der Streitwert dieses Berufungsverfahrens nicht den erforderlichen Wert des Beschwerdegegenstandes von 1.000,- DM.

Die Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs 5 SGG](#) unterliegt ebenfalls der Berufungsbeschränkung des [Â§ 144 Abs 1 SGG](#), wonach der Wert des Beschwerdegegenstandes mehr als 1.000,- DM betragen muss. Dem Sinn und Zweck des [Â§ 144 SGG](#) entsprechend, die zweite Tatsacheninstanz in Bagatellfällen mit nur geringfügiger Beschwer auszuschließen ([BSGE 42, 212, 215](#)) würde es widersprechen, Leistungsklagen, mit denen die Zahlung einer Geldleistung angestrebt wird, von der Berufungsbeschränkung des [Â§ 144 SGG](#) auszunehmen (vgl Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 6. Auflage, Â§ 144 RdNr 13).

Auch unter Berücksichtigung der weiteren Klage vom 05.03.1998 â Az: S 8 AL 225/98 â ist der Beschwerdewert des [Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) nicht erreicht. Denn insoweit handelt es sich um eine Feststellungsklage (Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts nach [Â§ 55 Abs 1 Nr 3 SGG](#)), die denselben Streitgegenstand betrifft und damit denselben Streitwert. Selbst wenn man die Streitwerte der beiden Klagen (echte Leistungsklage und Feststellungsklage) nach [Â§ 5 ZPO](#) zusammenrechnet, ergibt die Addition keinen Betrag, der 1.000,- DM übersteigt.

Das SG hat die Berufung weder im Tenor noch im Tatbestand noch in den Entscheidungsgründen des Urteils vom 30.03.2000 gemäß [Â§ 144 Abs 2 SGG](#) zugelassen. Die bloe Beifügung einer auf die Möglichkeit der Berufung hinweisenden Rechtsmittelbelehrung reicht dafür nicht aus (vgl Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 6. Auflage, Â§ 144 RdNr 40 mwN aus der obergerichtlichen Rechtsprechung). Nach ständiger Rechtsprechung ersetzt eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung nicht die positive Entscheidung des Sozialgerichts über die Zulassung (vgl BSG Urteil vom 19.11.1996 â Az.: [1 RK 18/95 = NZS 1997 S. 388 \(390\)](#) mwN).

Die Rechtsfolge einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung, die hier gegeben ist, erschließt sich gemäß [Â§ 66 Abs 2 SGG](#) in der Verlängerung der Einlegungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde, dh, diese konnte nun statt innerhalb eines Monats ([Â§ 145 SGG](#)) innerhalb eines Jahres eingelegt werden (vgl Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 6. Auflage, Â§ 144 RdNr 45).

Die Berufung war auch nicht im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde zuzulassen. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde wurde nicht eingelegt. Eine Umdeutung der Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht möglich, da ausdrücklich Berufung eingelegt wurde (Meyer-Ladewig aaO).

Demzufolge war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 30.03.2001 â Az: [S 8 AL 841/97](#) â als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024